Prüfungsamt

Hochschule für Musik
Franz Liszt Weimar
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar
Tel +49(0)3643 555-325
E-Mail: pruefungsamt@hfm-weimar.de

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit
- Ärztliches Attest –

zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Name:	Matrikelnr.:
Vorname:	Studiengang:
Geburtsdatum:	

Für folgende Prüfung(en) bin ich nicht prüfungsfähig:

Prüfung: _____ Datum:_____

Prüfung: _____ Datum:_____

Prüfung: _____ Datum:_____

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Aus ärztlicher Sicht ist die/der oben genannte Patient*in aufgrund einer

Erkrankung am _____

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____

nicht in der Lage, an *(zutreffendes ankreuzen)*

- ○ **künstlerisch- praktischen / praktischen Prüfungen**
- ○ **schriftlichen Prüfungen**
- ○ **mündlichen Prüfungen teilzunehmen**

Hiermit versichere ich, dass die Symptome keine Folge von Prüfungsangst sind und es sich um eine akute, vorübergehende Erkrankung handelt.

_____ _____

Datum Unterschrift und Praxisstempel

Prüfungsamt

Hochschule für Musik
Franz Liszt Weimar
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar
Tel +49(0)3643 555-325
E-Mail: pruefungsamt@hfm-weimar.de

Hinweise für den Studierenden:

1. Diese Bescheinigung muss unverzüglich nach Bekanntwerden der Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt vorgelegt werden. (Empfehlung: Einreichung vorab per Mail)

2. Ärztliche Atteste sind gebührenpflichtig. Klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Online-Atteste werden nicht anerkannt.

3. Die abschließende Bewertung und Anerkennung des Attests obliegen dem Prüfungsamt und/oder dem Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Mitarbeiter/Mitglieder der Prüfungsbehörde sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Hochschule für Musik Franz Liszt behält sich vor, in Zweifelsfällen gemäß § 54 Abs. 11 ThürHG alternative Nachweise (z. B. Liegebescheinigung) oder weitergehende Nachweise (z. B. amtsärztliches Attest) zu fordern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach speziellen landesrechtlichen Regelungen (z.B. Landesprüfungsordnungen) die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes bereits grundsätzlich erforderlich sein kann.

5. Der von Ihnen erklärte krankheitsbedingte Rücktritt oder die beantragte Schreibzeitverlängerung gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen (z.B. auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. Nehmen Sie dennoch vereinzelt an einer Prüfung teil, verliert die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.

6. Die Hochschule verarbeitet die abgefragten personenbezogenen Daten zu Zwecken der Einschätzung Ihrer Prüfungsfähigkeit. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Zur Erreichung des genannten Verarbeitungszweckes werden Ihre personenbezogenen Daten durch das Prüfungsamt und den Prüfungsausschuss verarbeitet. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet nicht statt. Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Verarbeitungszwecke nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung nicht entgegenstehen. Aufgrund der Datenverarbeitung stehen Ihnen die Betroffenenrechte der Art. 15 ff. DSGVO gegenüber der Hochschule zu.
   Bei Anliegen und Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule zur Verfügung (datenschutz@hfm-weimar.de).